

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 519/2013/MO/BV

| | |
|----------------------------|-------------------|
| Fachteam: Planen und Bauen | Datum: 08.02.2013 |
| Bearbeiter: Michael Koch | AZ: |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|--|------------|-----------------------|
| Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege | 28.02.2013 | öffentlich |
| Gemeindevertretung Moorrege | 20.03.2013 | öffentlich |

Ergänzungssatzung für einen Teilbereich des Moorkamps - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Flurstückes 87/10 der Flur 7 in der Gemarkung Moorrege beantragte im vergangenen Jahr die Ausweisung einiger Bauplätze im Glinder Weg und Moorkamp.

Sowohl der Bau- und Umweltausschuss als auch die Gemeindevertretung haben sich daraufhin mit diesem Antrag befasst (vgl. Vorlage Nr. 429/2012/MO/BV) und die einstimmigen Beschlüsse gefasst, keine Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes vorzunehmen.

Einer weiteren Bebauung im Glinder Weg wurde damit nicht zugestimmt, um eine weitere Zersiedelung des Gemeindegebietes zu verhindern, welche auch nicht mit den Vorgaben der Landesplanung vereinbar wäre.

Das gemeindliche Einvernehmen zur Schaffung zwei weiterer Baugrundstücke im Moorkamp wurde dagegen erteilt, da die Fläche als gemeindlicher Innenbereich gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) angesehen wird.

Die Bauvoranfrage ist allerdings von Seiten des Kreises Pinneberg als untere Bauaufsicht und Baugenehmigungsbehörde trotz positiver Stellungnahme der Gemeinde abgelehnt worden. Aus dortiger Sicht endet der Bebauungszusammenhang und damit der Innenbereich nach dem letzten Gebäude Moorkamp 55/55a.

Zur Realisierung des Vorhabens ist die Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) vorgeschlagen worden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antragsteller hat sich zwischenzeitlich bereit erklärt, diesem Vorschlag zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung zu folgen.

Verwaltungsseitig wird dieser Vorgehensweise zugestimmt.

Finanzierung:

Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufstellung einer Ergänzungssatzung entstehen, sind im vollen Umfang durch den Antragsteller zu übernehmen.

Zu diesem Zweck wird nach entsprechender Beschlussfassung ein städtebaulicher Vertrag/ Kostenübernahmevertrag zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller abgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, um die ca. 67 x 27 m große, derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche, zum Zwecke einer Wohnbebauung zu überplanen.

Die beiden neu entstehenden Baugrundstücke sind zwingend durch eine gemeinsame, grenzmittige Grundstückszufahrt zu erschließen (*übernommen a.d. letztmaligen Beschluss der GV*).

Mit dem Antragsteller und Grundeigentümer ist ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zur vollständigen Kostenübernahme abzuschließen.

K.-H. Weinberg
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan